

# **Satzung**

des gemeinnützigen Vereins „Wertheraner Kinderfonds e.V.“

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 17. August 2009 gegründete Verein führt den Namen „Wertheraner Kinderfonds“ und hat seinen Sitz in Werther/Westf.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO), und zwar durch die Förderung bedürftiger Kinder in den Bereichen Sport, Kultur sowie Bildung.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch:
  - die Beschaffung von Spenden
  - die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
  - die Kooperationen mit Vereinen, Organisationen und sonstigen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Kultur und Bildung
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.





- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mehr als ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§9 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist von jeweils zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, unter Berücksichtigung laufender Förderungen zu gleichen Anteilen an die Träger der Kindergärten und Schulen in Werther/Westf., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Vereinszwecke laut dieser Satzung verwenden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17. August 2009 von der Mitgliederversammlung des Vereins Wertheraner Kinderfonds beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.